

TOP 6

Beschlussfassung zum Finanzplan und Investitionsprogramm 2021-2025

Dafür: 15 Dagegen: 0 Anwesend: 15

TOP 7

Vollzug des Baugesetzes hier Neubau einer Garage mit Carport Gemarkung Wiesenfeld, Maasweg 24

Dafür: 15 Dagegen: 0 Anwesend: 15

TOP 8

Antrag auf Fassung eines Aufstellungsbeschlusses für die Errichtung eines Solarparks Gemarkung Mirsdorf

Dafür: 15 Dagegen: 0 Anwesend: 15

TOP 9

Genehmigung der Niederschrift vom 14.03.2022 und 21.03.2022

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.03.2022 und 21.03.2022 wurde den Damen und Herren des Gemeinderates rechtzeitig vor dieser Sitzung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Dafür: 15 Dagegen: 0 Anwesend: 15
Beschluss:

Die Niederschrift zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.03.2022 und 21.03.2022 wurden in ihrem Wortlaut in allen Teilen genehmigt.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Meeder (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§1 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.020.000, 00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.379.012, 00 €

§2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht

vorgesehen

§3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1.) Grundsteuer:
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 390 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 350 v. H.
- 2.) Gewerbesteuer: 360 v. H.

§5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtlichen Leistung der Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7 Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Meeder, 10. 05.2022

Gemeinde Meeder
Bernd Höfer, 1. Bürgermeister



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die nachfolgend veröffentlichte Beitragssatzung zur Erhebung eines vorläufigen Verbesserungsbeitrags für die Abwasserbeseitigungsanlage wurde im Gemeinderat in der Sitzung vom 21.03.2022 beschlossen. Dies möchten wir zum Anlass nehmen, um Sie über die Erhebung des vorläufigen Verbesserungsbeitrages zu informieren:

Es handelt sich beim vorläufigen Verbesserungsbeitrag um eine nicht abschließende Beitragserhebung. Dies liegt daran, dass die Maßnahme aktuell noch nicht abgeschlossen ist und somit keine Spitzabrechnung erfolgen kann.

Grundsätzlich können Gebietskörperschaften nach Art. 5 Abs. 1 KAG „[...] zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbaurechtigten erheben. [...]“

Gemäß Art. 5 Abs. 5 KAG besteht die Möglichkeit „für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, [...] Vorauszahlungen auf den Beitrag [zu erheben], wenn mit der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung begonnen worden ist. Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.“

Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Meeder mit der vorläufigen Verbesserungsbeitragserhebung Gebrauch. Konkret sollen bis Ende September 2022 die Beitragsbescheide versandt werden. Diese sehen insgesamt drei Raten vor, die sich auf die Jahre 2022, 2023 und 2024 erstrecken. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem jeweiligen anteiligen Investitionsvolumen für das entsprechende Jahr. Werden also im Haushaltsjahr 2022 etwa 5,3 Mio. € verbaut, entspricht dies nach aktuellem Stand einem Anteil an der Gesamtinvestition (9,6 Mio. €) von 55 %. Entsprechend werden 55 % des im Bescheid ausgewiesenen vorläufigen Verbesserungsbeitrages im Jahr 2022 fällig. Die Raten für die Folgejahre ermitteln sich auf Grundlage der aktuellen Planungsdaten analog.

Wie ermittelt sich der Verbesserungsbeitrag für mein Grundstück?

In dieser Verbesserungsbeitragssatzung sind ein sog. Geschossflächenanteil (5,40 €) sowie ein Grundstücksflächenanteil (0,05 €) errechnet worden. Diese richten sich nach den Anlageteilen

der Kläranlage, die der Schmutzwasserbeseitigung bzw. der Niederschlagsentwässerung dienen. Da die Kläranlage zu ca. 97 % der Schmutzwasserbeseitigung dient, ist der Anteil für den Geschossflächenanteil deutlich höher als der Grundstücksflächenanteil, der das Maß für die Anlageteile beschreibt, die der Grundstücks- bzw. Niederschlagsentwässerung dienen.

Der vorläufige Verbesserungsbeitrag ermittelt sich sodann wie folgt:

Geschossfläche x Geschossflächenanteil + Grundstücksfläche x Grundstücksflächenanteil

= Verbesserungsbeitrag

(3 Raten, verteilt auf die Jahre 2022 – 2024)

Schlussendlich erfolgt eine endgültige Verbesserungsbeitragserhebung nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei dieser werden dann die bereits gezahlten Vorauszahlungen auf den endgültigen Verbesserungsbeitrag angerechnet. Für die vorläufige Beitragserhebung greift die Gemeinde auf die Grundstücksflächen zurück, die ihr vom Vermessungsamt in regelmäßigen Abständen aktualisiert mitgeteilt werden. Die Geschossfläche wird entsprechend der vorliegenden Bauunterlagen herangezogen. Sollten Sie Fragen zu den für Ihr Grundstück herangezogenen Werten haben, können Sie sich gerne bei Herrn Jugenheimer unter der Tel.Nr. 09566-9223-26 melden.

Musterbeispiel zur Veranschaulichung:

Muster-Grundstücksfläche: 1.060,00 m²
Muster-Geschossfläche: 327,55 m²

Für diesen exemplarischen Fall, ermittelt sich der vorläufige Verbesserungsbeitrag wie folgt:

Grundstücksfläche x Grundstücksflächenanteil

1.060,00 m² x 0,05 € = 53,00 €

+ Geschossfläche x Geschossflächenanteil 327,55 m² x 5,40 € = 1.768,77 €

= vorläufiger Verbesserungsbeitrag 1.821,00€

Aufteilung in 3 Jahresraten:

2022: 1.001,55 € 2023: 409,72 € 2024: 409,72 €

Sollten Sie weitere Fragen zur Erhebung des vorläufigen Verbesserungsbeitrages haben, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.